



**Motion von Vreni Wicky, Rudolf Balsiger, Philippe Camenisch, Albert C. Iten, Rupan Sivaganesan, Eusebius Spescha und Werner Villiger
betreffend Abschaffung der Beteiligung der Einwohnergemeinden am interkantonalen
Finanzausgleich
(Vorlage 1742.1 - 12899)**

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 20. Oktober 2009

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat erstattet Ihnen Bericht und Antrag zur Motion von Vreni Wicky, Rudolf Balsiger, Philippe Camenisch, Albert C. Iten, Rupan Sivaganesan, Eusebius Spescha und Werner Villiger betreffend Abschaffung der Beteiligung der Einwohnergemeinden am interkantonalen Finanzausgleich vom 30. Oktober 2008 (Vorlage Nr. 1742.1 - 12899). Der Bericht ist wie folgt gegliedert:

1.	In Kürze	1
2.	Ausgangslage	2
2.1.	Motion von Vreni Wicky, Rudolf Balsiger, Philippe Camenisch, Albert C. Iten, Rupan Sivaganesan, Eusebius Spescha und Werner Villiger betreffend Abschaffung der Beteiligung der Einwohnergemeinden am interkantonalen Finanzausgleich vom 30. Oktober 2008 (Vorlage Nr. 1742.1 – 12899)	2
2.2.	Rückblick 2. Paket Zuger Finanz- und Aufgabenreform (ZFA)	3
2.3.	Interkantonaler Finanzausgleich	4
3.	Erwägungen des Regierungsrates	5
4.	Antrag	8

1. **In Kürze**

NFA-Beteiligung der Gemeinden weiterführen

Der Regierungsrat lehnt es ab, die erst per 2008 eingeführte Beteiligung der Gemeinden am interkantonalen Finanzausgleich aufzuheben. Es sind auch in Zukunft Aufgabenverschiebungen zu Lasten des Kantons zu erwarten. So ist beispielsweise eine kantonale Finanzierung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts vorgesehen, wodurch die Gemeinden voraussichtlich um 3.9 bis 4.3 Mio. Franken entlastet werden.

Die Kantonsratsmitglieder Vreni Wicky, Rudolf Balsiger, Philippe Camenisch, Albert C. Iten, Rupan Sivaganesan, Eusebius Spescha und Werner Villiger, alle Zug, sowie 17 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner haben am 30. Oktober 2008 mit einer Motion beantragt, dass der Kantonsratsbeschluss über die Beteiligung der Einwohnergemeinden am interkantonalen Finanzausgleich vom 30. August 2007 (BGS 621.2) ersatzlos aufgehoben wird.

Aufgrund der ausserordentlich hohen Belastung des Kantons Zug durch die NFA-Zahlungen und angesichts der grossen Unsicherheiten betreffend der künftigen Entwicklung dieser NFA-

Beiträge erachtet es der Regierungsrat weiterhin als sinnvoll, die Last auf mehrere Schultern zu verteilen. Der Regierungsrat lehnt es deshalb ab, die Gemeinden aus ihrer Pflicht zu entlasten und den Kantonsratsbeschluss ersatzlos aufzuheben. Entsprechend beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Voraussichtlich wird der Kanton auch in Zukunft aus rechtlichen, organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen Aufgaben der Gemeinden übernehmen müssen. Der Regierungsrat beabsichtigt beispielsweise, zur Umsetzung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts bis Ende 2012 eine Fachbehörde mit kantonaler Trägerschaft aufzubauen und folglich auch die Finanzierung dieser bisher traditionell gemeindlichen Aufgabe zu übernehmen. Dadurch werden die Gemeinden voraussichtlich um 3.9 bis 4.3 Mio. Franken entlastet. Der entsprechende Bericht und Antrag wird dem Kantonsrat zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt.

2. Ausgangslage

2.1. Motion von Vreni Wicky, Rudolf Balsiger, Philippe Camenisch, Albert C. Iten, Rupan Sivaganesan, Eusebius Spescha und Werner Villiger betreffend Abschaffung der Beteiligung der Einwohnergemeinden am interkantonalen Finanzausgleich vom 30. Oktober 2008 (Vorlage Nr. 1742.1 – 12899)

Die Kantonsratsmitglieder Vreni Wicky, Rudolf Balsiger, Philippe Camenisch, Albert C. Iten, Rupan Sivaganesan, Eusebius Spescha und Werner Villiger, alle Zug, sowie 17 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner haben am 30. Oktober 2008 folgende Motion eingereicht:

«Der Regierungsrat bzw. die Staatswirtschaftskommission wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, zwecks ersatzloser Aufhebung des Kantonsratsbeschlusses über die Beteiligung der Einwohnergemeinden am interkantonalen Finanzausgleich vom 30. August 2007 (BGS 621.2).»

Sie begründen dies im Wesentlichen damit, dass die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) ein nationales Vorhaben zwischen Bund und Kantonen und somit eine typisch kantonale Aufgabe sei. Der vom Kantonsrat am 30. August 2007 verabschiedete Kantonsratsbeschluss über die Beteiligung der Einwohnergemeinden am interkantonalen Finanzausgleich führe zu einer Umverteilung von unten nach oben. Diejenigen Gemeinden, welche finanzielle Mittel aus dem innerkantonalen Finanzausgleich beziehen, müssten einen Teil dieser Mittel sofort wieder an den Kanton abführen.

Zudem wird ein Gutachten des Instituts für Finanzwissenschaft und Finanzrecht der Universität St. Gallen (IFF) vom 16. Februar 2006 wie folgt zitiert: «Es ist unverständlich, dass man im Rahmen der Aufgabenteilung die Mischfinanzierung richtigerweise abschaffen, aber gleichzeitig dieses Instrument zur Finanzierung der NFA-Mehrlasten wieder einführen will. Falls man den Kanton entlasten will, ist eine Delegation zusätzlicher Aufgaben an die Gemeinden der sinnvollere Weg als eine Mitfinanzierung von Kantonsaufgaben.»

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen bezeichnen die Motionärinnen und Motionäre die Direktbeteiligung der Einwohnergemeinden am Ressourcenausgleich NFA als systemwidrig. Angesichts der komfortablen finanziellen Situation des Kantons und der geplanten Steuerensenkungen lasse sich eine Direktbeteiligung der Einwohnergemeinden an den kantonalen Aufwendungen für die NFA nicht länger rechtfertigen.

Die Einwohnergemeinden des Kantons Zug hatten mit Schreiben vom 30. September 2008 den Regierungsrat ebenfalls ersucht, dem Kantonsrat umgehend eine Vorlage zur Aufhebung des Kantonsratsbeschlusses betreffend Beteiligung der Einwohnergemeinden am interkantonalen Finanzausgleich vorzulegen.

2.2. Rückblick 2. Paket Zuger Finanz- und Aufgabenreform (ZFA)

Der Kantonsratsbeschluss betreffend Beteiligung der Einwohnergemeinden am interkantonalen Finanzausgleich wurde vom Kantonsrat als Teil des 2. Pakets der Zuger Finanz- und Aufgabenreform (ZFA) beschlossen, welches aus den folgenden drei Elementen bestand:

Aufgabenteilung Kanton - Gemeinden	<ul style="list-style-type: none"> - Eindeutige Aufgabenzuteilung - Pauschalbeiträge
Innerkantonaler Finanzausgleich	<ul style="list-style-type: none"> - Rückzug Kanton - Neuer Berechnungsmodus
NFA-Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> - Beitrag Gemeinden an NFA

Abbildung 1: Übersicht 2. Paket ZFA

Mit der ZFA wurden dreizehn Erlasse geändert, sieben Erlasse aufgehoben und zwei neue Gesetze in Kraft gesetzt.

Ziele der ZFA waren einerseits die Entflechtung der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden und andererseits die gemeinsame Bewältigung der finanziellen Mehrbelastung durch die NFA. Letzteres sollte durch eine Entlastung des Kantons im Rahmen der neuen Aufgabenteilung und durch den Rückzug des Kantons aus dem innerkantonalen Finanzausgleich erreicht werden. Bei der Aufgabenteilung wurde der Kanton jedoch schlussendlich nicht entlastet, sondern gar mehr belastet. Grund dafür ist, dass die Gemeinden nicht bereit waren, den im ursprünglichen Modell vorgesehenen höheren Kostenanteil der Volksschule zu tragen. Der im Gutachten des Instituts für Finanzwissenschaft und Finanzrecht der Universität St. Gallen (IFF) vom 16. Februar 2006 vorgeschlagene Weg einer Delegation von zusätzlichen Aufgaben an die Gemeinden scheiterte damals am Widerstand der Gemeinden mit der Begründung, dass dies vor allem für die finanzschwächeren Gemeinden eine im Verhältnis zu ihrer Finanzkraft kaum tragbare Belastung bedeutet hätte.

Daraufhin erarbeitete eine gemeindliche Arbeitsgruppe ein neues Modell und schlug darin eine Beteiligung der Gemeinden an der NFA-Finanzierung vor. In der Folge übernahm der Regierungsrat das von den Gemeinden im Jahr 2005 erarbeitete Modell als Basis für seinen Bericht und Antrag zum 2. Paket ZFA (vgl. Vorlage Nr. 1483.1 - 11214 / 1483.2 - 11215 vom 7. November 2006). Alle Gemeinden hatten zu diesem Vorschlag ihr grundsätzliches unterschriftliches Einverständnis gegeben. Im Kantonsrat erfuhr das Modell noch einzelne Änderungen; unter anderem wurde der vom Regierungsrat vorgeschlagene Prozentsatz der NFA-Beteiligung der Gemeinden von 8% auf 6% des normierten Kantonssteuerertrages reduziert. Der Kantonsrat hat das 2. Paket ZFA am 30. August 2007 vom Kantonsrat verabschiedet; die Regelungen traten am 1. Januar 2008 in Kraft.

2.3. Interkantonaler Finanzausgleich

Im Zuge der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA), welche per 1. Januar 2008 in Kraft trat, wurde der interkantonale Finanzausgleich total revidiert. Vor Inkrafttreten der NFA erhielten die finanzstarken Kantone vom 30%-Kantonsanteil der direkten Bundessteuer nur einen Anteil von 17%. Die restlichen 13% waren als Beitrag an den interkantonalen Finanzausgleich zu leisten.

Auch nach Inkrafttreten der NFA verbleibt dieser 13%-Anteil beim Bund, wird aber nicht mehr als Finanzausgleich deklariert (obschon der Bund diese Mittel für den vertikalen Finanzausgleich vom Bund zu den finanzschwachen Kantonen verwendet). Von der direkten Bundessteuer verbleiben dem Kanton Zug demnach weiterhin nur 17% (2008: 247,5 Mio. Franken), 83% gehen an den Bund (2008: 1'208,5 Mio. Franken). Der 13%-Anteil des Kantons Zug, welcher indirekt weiterhin dem Finanzausgleich zu Gute kommt, entsprach 2008 bereits 189.3 Mio. Franken.

Mit der NFA wurde zusätzlich der Ressourcenausgleich als neues Finanzausgleichsinstrument eingeführt. Die Beitragsleistungen der Geberkantone an den Ressourcenausgleich bzw. die Auszahlungsbeträge an die Nehmerkantone werden aufgrund eines komplizierten Berechnungsmodus errechnet. Als Bemessungsgrundlage der Finanzkraft (bzw. neu Ressourcenstärke) eines Kantons dienen die steuerbaren Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen und die Gewinne der juristischen Personen. Die verwendeten Daten liegen dabei jeweils vier bis sechs Jahre zurück. Die effektiven Steuereinnahmen, die Finanzsituation (Schulden bzw. Eigenkapital) oder die Ausgabenlast eines Kantons haben hingegen keinen Einfluss.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Beiträge des Kantons Zug an den Ressourcenausgleich 2008 und 2009, die provisorischen Werte für 2010 sowie die verfügbaren früheren Modellberechnungen. Ebenso sind die aktuellsten Prognosewerte ab 2011 aufgeführt, welche sich aus dem Schätzmodell der Fachgruppe für kantonale Finanzfragen (FkF). Diese Schätzwerte sind allerdings rein indikativ und mit grösster Vorsicht zu interpretieren, da die Berechnungen auf ungeprüften Prognosen bzw. Selbsteinschätzungen der Kantone basieren. Allerdings entsprechen die Schätzwerte im Falle des Kantons Zug ziemlich genau den im Finanzplan verwendeten Annahmen (durchschnittliche Zunahme jährlich +12%).

Jahr	Beitrag ZG (in Mio. CHF)	Quelle
1996	95.6	Modellberechnung, Schlussbericht Projektgruppe NFA, April 1999
1998/1999	139.2	Modellberechnung, 1. Globalbilanz, bereinigt Mai 2004
2001/2002	148.2	Modellberechnung, 2. Globalbilanz, Mai 2004
2004/2005	147.6	Modellberechnung, 3. Globalbilanz, 3. NFA-Botschaft, Dezember 2006
2008	178.5	Definitive Zahlung, Bundesratsbeschluss vom 7. November 2007
2009	192.1	Definitive Zahlung, Bundesratsbeschluss vom 19. November 2008 (inkl. Fehlerkorrektur St. Gallen)
2010	215.0	Provisorische Zahl, Tabelle Eidg. Finanzverwaltung vom 10. September 2009 (inkl. Fehlerkorrektur St. Gallen und Jura)
2011	249.8	Schätzwert, Stand September 2009
2012	275.7	Schätzwert, Stand September 2009
2013	301.4	Schätzwert, Stand September 2009
2014	316.8	Schätzwert, Stand September 2009

2015	331.3	Schätzwert, Stand September 2009
2016	343.4	Schätzwert, Stand September 2009

Abbildung 2: Beiträge des Kantons Zug in den Ressourcenausgleich

Im Jahr 2010 wird die Gesamtsumme des horizontalen Finanzausgleichs von 1.4 Mrd. Franken wie folgt von den Geberkantonen getragen¹:

Kanton	Beitrag (Mio. CHF, provisorisch)	Beitrag pro Einwohner (CHF, provisorisch)
Zürich	619.2	428
Genf	313.3	505
Zug	215.0	2'042
Basel-Stadt	109.9	351
Schwyz	60.7	417
Waadt	68.3	31
Nidwalden	14.6	353
Basel-Land	5.0	35

Abbildung 3: Ressourcenausgleich 2010, Provisorische Beiträge der Geberkantone

In den nächsten Jahren wird der Beitrag des Kantons Zürich gemäss aktuellen Schätzungen von 613 Mio. Franken (2010) mutmasslich auf 157 Mio. Franken (2016) sinken, was zu einer erheblichen Mehrbelastung der übrigen Geberkantone führt und die Volatilität des Systems deutlich aufzeigt.

3. Erwägungen des Regierungsrates

Vorausschauende Finanzpolitik

Zwar befand sich der Kanton Zug in den letzten Jahren tatsächlich in einer erfreulichen Finanzlage. Während die Aufwände im Rahmen der von der Finanzstrategie gesetzten Leitplanken gehalten werden konnten, verzeichnete der Kanton eine beträchtliche Steigerung der Einnahmen. Im Sinne einer vorausschauenden Finanzpolitik wurden diese Mittel zur Äufnung der Ressourcenausgleichsreserve verwendet (Saldo Ende 2008: 220 Mio. Franken²). Von attraktiven Standortfaktoren und der günstigen Wirtschaftsentwicklung im Kanton Zug konnten die Gemeinden über die letzten Jahre ebenfalls profitieren. Namentlich die Stadt Zug, welche aufgrund ihrer überragenden Finanzkraft den grössten Anteil der NFA-Beteiligung beiträgt, aber beispielsweise auch die Gemeinde Baar konnten in den vergangenen Jahren markante Überschüsse erzielen und ihre Reserven äufnen. Mit dieser Bildung von Eigenkapital können sowohl

¹ Eidgenössische Finanzverwaltung, Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleich 2010, korrigierte Tabelle nach Anhörung der Kantone zu Handen der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren und -direktoren (FDK) vom 18. September 2009.

² Vor Beschluss des Kantonsrates zum Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 5. Mai 2009 betreffend Verwendung des Ertragsüberschusses der Laufenden Rechnung 2008 (Vorlage Nr. 1820.1 - 13088); vgl. auch den Bericht und Antrag des Regierungsrates betreffend den Kantonsratsbeschluss betreffend Vorfinanzierung von Bahnprojekten vom 25. August 2009 (Vorlagen Nrn. 1855.1/1820.5/1766.2/1804.2 - 13176). Sofern der Kantonsrat den Antrag des Regierungsrates gutheisst, sind es neu 320 Mio. Franken.

beim Kanton als auch bei den Gemeinden Schwankungen ausgeglichen und ein stabiler Finanzhaushalt gewährleistet werden.

Verteilte Last - tragbare Last

Indem die Last mittels der Beteiligung der Gemeinden am interkantonalen Finanzausgleich auf mehrere Partner verteilt wird, können die Schwankungen noch wirkungsvoller geglättet und Ausschläge der erfolgreichen Steuerpolitik vermieden werden, was letztlich den Steuerkundinnen und Steuerkunden zu Gute kommt. Das ZFA-Modell wurde nicht für die kurze Sicht aufgebaut, sondern soll langfristig Gültigkeit haben, damit es seine auch von den Gemeinden gewollte Wirkung entfalten kann. Kurzfristige Schwankungen und Ungleichgewichte können dabei immer auftreten, nicht zuletzt da der Zeithorizont bei der NFA weit zurückreicht.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die staatliche Leistungserfüllung wirtschaftlicher und effizienter erfolgt, wenn die finanzielle Last auf mehrere Schultern verteilt ist und jede Staatsebene ihren Beitrag leistet. Der Hinweis, dass kein anderer Kanton eine vergleichbare Lösung mit einer Beteiligung der Gemeinden an der NFA eingeführt habe, ist in diesem Zusammenhang wenig hilfreich. Zum einen wäre dazu auch die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden der jeweiligen Kantone im Detail zu prüfen. Zum anderen zeigt die Tabelle in Kapitel 2.3, dass kein anderer Kanton eine auch nur annähernd vergleichbare Belastung zu tragen hatte, hat und haben wird. Für das Jahr 2008 ist der Beitrag des Kantons Zug in den Ressourcenausgleich mit 2'044 Franken pro Einwohnerin und Einwohner viermal höher als beim nächst höheren Kanton Genf mit 505 Franken pro Einwohnerin und Einwohner.

Die Motionärinnen und Motionäre erwähnen ebenfalls, dass der Kanton die Gemeinden an erzielten Einkünften teilhaben lassen müsste. Aus Sicht des Regierungsrates ist hier kein sachlicher Bezug herzuleiten. Die Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) an die Kantone erfolgt gemäss Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank vom 3. Oktober 2003 (SR 951.11) und hat keinen Zusammenhang mit der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Der Anteil der direkten Bundessteuer wurde im Ursprung – vereinfacht gesagt – als Abgeltung des Aufwandes für die Veranlagung und den Steuerbezug durch die Kantone verstanden und hat somit ebenfalls keinen Zusammenhang mit der ZFA.

Risiko liegt beim Kanton

Wie schnell sich die Ausgangslage ändern kann, zeigt nicht zuletzt die aktuelle Wirtschaftskrise, deren Folgen für die NFA erst in vier bis sechs Jahren voll erkennbar sein werden. Die in Kapitel 2.3 aufgezeigten Schätzungen verheissen in diesem Zusammenhang nichts Gutes.

Die Beteiligung der Gemeinden am interkantonalen Finanzausgleich bemisst sich an einem fixen Beitragssatz von 6% der jeweiligen Steuerkraft einer Gemeinde. Die Belastung ist somit klar begrenzt, kalkulierbar und direkt von der Finanzkraft der Gemeinde abhängig. Wenn die Motionärinnen und Motionäre anführen, dass die Beiträge der Gemeinden stets anstiegen, so resultiert dies direkt aus der gestiegenen Steuerkraft der jeweiligen Gemeinden. Kurz: Wenn eine Gemeinde mehr an die NFA-Belastung des Kantons beiträgt, hat sie entsprechend mehr Steuern eingenommen. Wenn die Finanzkraft einer Gemeinde hingegen sinkt, so reduziert sich automatisch auch ihr NFA-Beitrag, unabhängig davon wie sich die Belastung des Kantons entwickelt.

Die hohen Steuererträge aus dem Jahr 2007, welche 2009 zu einer hohen Belastung führen, waren bei der Beschlussfassung im Kantonsrat im August 2007 bereits absehbar. Die Modell-

berechnungen wurden nach Abschluss der Projektarbeiten der Gemeinden im Jahr 2005 periodisch aktualisiert, sogar noch zwischen der 1. und 2. Lesung im Kantonsrat im Jahr 2007, damit für die Beratung die aktuellsten Zahlen verfügbar waren. Das Parlament hat also den Vorschlag der Gemeinden in Kenntnis der Sachlage zum Gesetz gemacht.

Bei der NFA bestehen hingegen komplexe Abhängigkeiten, die für einen einzelnen Kanton kaum nachvollzieh-, plan- und kalkulierbar sind. Erst seit kurzem liegt ein Schätzmodell der FkF vor, wobei die prognostizierten Werte wenig verlässlich sind, da sie auf ungeprüften Selbsteinschätzungen der Kantone beruhen. Zudem musste der Bund für die Jahre 2008 und 2009 bereits mehrere Fehlerkorrekturen vornehmen, was zu rückwirkenden Korrekturen bei allen Kantonen führte. Der Kanton trägt bei all diesen Unwägbarkeiten entsprechend ein viel höheres Risiko und hat sich dafür mit der Bildung der Ressourcenausgleichsreserve gewappnet. Es kann nicht sein, dass dem Kanton diese umsichtige Planung nun zum Vorwurf gemacht wird und er sozusagen bestraft wird, indem er die Beiträge der Gemeinden verliert.

Solider Finanzhaushalt des Kantons dient allen

Der Kantonsrat hat in der Zwischenzeit mit deutlichem Mehr das in der Motion angesprochene und in der Finanzstrategie 2008 – 2015 und im Finanzplan 2009 – 2012 berücksichtigte Steuerensenkungspotenzial weiter ausgeschöpft (vgl. die Änderung des Steuergesetzes vom 27. August 2009, Vorlage Nr. 1805.7 - 13186). Damit kann die längst geforderte Entlastung für den Mittelstand im ganzen Kanton rasch und wirksam umgesetzt werden, was zur Attraktivität aller Gemeinden beiträgt und sich nicht zuletzt auch als Stütze für die Konjunktur positiv auswirken wird. Die Ertragsausfälle der Gemeinden durch die per 1. Januar 2010 geltende Steuergesetzesrevision führen im Übrigen zu einer direkten Reduktion der Beteiligung der Gemeinden an der NFA.

Gerechte Beteiligung nach Finanzkraft

Wenn die Motionärinnen und Motionäre die Beteiligung der Gemeinden an der NFA als «systemwidrig» bezeichnen, so ist zu beachten, dass die im zitierten Gutachten vorgeschlagene Delegation zusätzlicher Aufgaben an die Gemeinden von eben diesen im Rahmen des 2. Paketes ZFA vehement abgelehnt wurde. Eine solche zusätzliche Delegation würde die Gemeinden je nach Aufgabengebiet in unterschiedlichem Mass und vor allem ungeachtet ihrer Finanzkraft belasten, was für die finanzschwachen Gemeinden unter Umständen kaum tragbar wäre. Die Beteiligung am interkantonalen Finanzausgleich belastet die Gemeinden hingegen mit einem fixen Prozentsatz entsprechend ihrer Finanzkraft.

Umsetzung neues bundesrechtliches Kindes- und Erwachsenenschutzrecht auf kantonaler Ebene

Das total revidierte bundesrechtliche Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (bisher Vormundtschaftswesen) muss auf kantonaler Ebene umgesetzt werden (EG ZGB). Für den Kanton Zug bedeutet dies, dass bis Ende 2012 eine vollkommen neue Behördenorganisation aufzubauen ist. Ausgehend von den Grössenverhältnissen des Kantons (rund 110'000 Einwohnerinnen und Einwohner) und der aktuellen Geschäftslast im heutigen Vormundtschaftswesen (rund 1'000 geführte Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen, jährlich 200 – 250 Neuerrichtungen) beabsichtigt der Regierungsrat im Kanton Zug eine zentrale Fachbehörde zu schaffen.

Mit der Schaffung einer zentralen Fachbehörde stellt sich die Frage der Trägerschaft. Künftig sollen nicht mehr die einzelnen Einwohner- und Bürgergemeinden Träger sein. Obwohl es sich im Grunde im Kerngehalt um einen gemeindlichen Bereich handelt, wird der Regierungsrat be-

antragen, die Trägerschaft und folglich auch die Finanzierung auf der Ebene des Kantons anzusiedeln. So kann gewährleistet werden, dass der Neuaufbau und die Umsetzung unter klarer Führung des Kantons effizient, einheitlich und zeitgerecht erfolgt. Indem der Kanton zusätzlich eine traditionell gemeindliche Aufgabe übernimmt, entlastet er die Einwohner- und Bürgergemeinden gesamthaft im Umfange von voraussichtlich 3.9 bis 4.3 Mio. Franken. Der entsprechende Bericht und Antrag wird dem Kantonsrat im Jahr 2011 zum Beschluss vorgelegt (vgl. Schwerpunktgeschäfte des Kantonsrates für die Jahre 2010 und 2011, gemäss Beilage zum Finanzplan 2010 – 2013 vom 22. September 2009, Vorlage Nr. 1861.1 - 13198).

Beteiligung der Gemeinden am interkantonalen Finanzausgleich weiterführen

Gestützt auf die obigen Ausführungen kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass die Anliegen der Motionärinnen und Motionäre in der beantragten Absolutheit und im heutigen Zeitpunkt zu weit gehen. Aufgrund der bereits heute bestehenden ausserordentlich hohen Belastung des Kantons Zug durch die NFA-Zahlungen und angesichts der grossen Unsicherheiten betreffend der künftigen, weiter ansteigenden Entwicklung dieser NFA-Beiträge erachtet es der Regierungsrat weiterhin als sinnvoll, die Last auf mehrere Schultern zu verteilen. Das 2. Paket ZFA ist erst seit dem 1. Januar 2008 in Kraft. An der damaligen Ausgangslage hat sich nichts derart Grundlegendes geändert, dass der Regierungsrat veranlassen wäre, die Beteiligung der Gemeinden am interkantonalen Finanzausgleich nach nicht einmal zwei Jahren bereits wieder zu streichen, zumal dieses Element des 2. Paketes ZFA damals von den Gemeinden selbst eingebracht worden war. Zudem ist mit der Umsetzung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes eine weitere Aufgabenverschiebung zu Lasten des Kantons absehbar.

Der Regierungsrat lehnt es deshalb ab, die Gemeinden gemäss Motionsbegehren aus ihrer Pflicht zu entlassen und den Kantonsratsbeschluss ersatzlos aufzuheben. Folglich beantragt er dem Kantonsrat, die Motion nicht erheblich zu erklären.

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen, die Motion von Vreni Wicky, Rudolf Balsiger, Philippe Camenisch, Albert C. Iten, Rupan Sivaganesan, Eusebius Spescha und Werner Villiger betreffend Abschaffung der Beteiligung der Einwohnergemeinden am interkantonalen Finanzausgleich vom 30. Oktober 2008 (Vorlage Nr. 1742.1 - 12899) nicht erheblich zu erklären.

Zug, 20. Oktober 2009

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Peter Hegglin

Der Landschreiber: Tino Jorio